

- 1 Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) 1a BBAUG
- 1.1 Kleinsiedlungsgebiet gemäß § 2 BNVO vom 26.6.62
- 2 Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) 1a BBAUG und § 17 BNVO vom 26.6.62
- 2.1 geplante Zahl der Vollgeschosse
- 2.101 2-geschossige Bebauung, Dachneigung 30°
- 2.2 zulässige Grundflächenzahlen
- 2.21 Kleinsiedlungsgebiet GRZ = 0,2 (zu 1.1)
- 2.3 zulässige Geschosflächenzahlen
- 2.31 Kleinsiedlungsgebiet GRZ bei 2-2 = 0,3
- 3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 (1) 1b BBAUG
- 3.1 Bauweise gemäß § 22 BNVO vom 26.6.62
offen
- 3.2 überbaubare Grundstücksflächen gem. § 23 BNVO vom 26.6.62
- 3.21 Baulinie (mit zwingendem Anbau)
- 3.22 Baugrenze (ein Zurücktreten der Gebäude ist zulässig)
- 3.23 nicht überbaubare Grundstücksflächen
- 4 Mindestgröße der Baugrundstücke gem. § 9 (1) 1c BBAUG
Mindestfl. Mindest. Mindestbr.
1. freistehendes Gebäude 600 m² 25 m 19,5m
2. Anbau an einer Grenze 600 m² 25 m 17,5m
- 5 Parkplätze und Garagen gem. § 9 (1) 1e BBAUG
- 5.1 Garagen: Mindestabstand von der öffentlichen Verkehrsfläche 5,00 m
- 6 Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 3 BBAUG
- 6.1 öffentliche Straße
- 6.2 private Fußwege
- 7 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9 (5) BBAUG
- 8 Straßenseitige Einfriedigungen
lebende Hecke oder Jägerzaun (aus Holz) max. Höhe 0,80 m, ohne massive Zwischenpfosten.
- 9 Dacheindeckung
Farbtöne der Dachhaut braun, dunkelgrau oder schwarz
- 10 Mülleinstellplätze
Für jedes Grundstück sind ordnungsgemäße Mülleinstellplätze zu schaffen.
- 11 Drempel
Drempel sind bei 1-geschossigen Gebäuden mit Steildach nur bis zu einer Höhe von 0,70 m zulässig. Bei 1-geschossigen Gebäuden (35° und weniger Dachneigung) und bei 2- und mehrgeschossigen Gebäuden sind sie unzulässig. Die Drempelhöhe wird gemessen in der Flucht der Außenwand von O.K. Geschoßdecke bis O.K. Sparrenaufleger.
- 12 Sockelhöhe
Die Sockelhöhe der Gebäude darf 0,80 m nicht überschreiten
- 13 Dachgauben
Bei Steildächern sind Dachgauben zulässig, wenn ihre Länge 1/3 der Hauslänge nicht überschreitet, bei Dachneigungen von 35° und weniger sind sie unzulässig.
- 14 Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 3 vom 16.6.62, soweit sie den Geltungsbereich der Änderung Nr. 1 betreffen, werden aufgehoben.

Hinweise

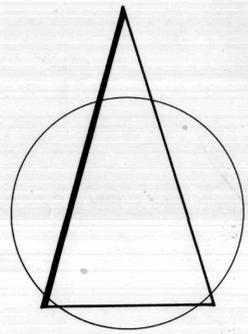
vorhandene Bebauung

alte Flurstücksgrenze

neue Flurstücksgrenze (keine Festsetzung)

Flurstücksbezeichnung

Mit der Darstellung der Gebäude wird nur die Geschossigkeit und die Dachform in Meigung und Firstrichtung festgelegt. Garagen sind in der im Plan festgelegten Form genehmigungsfähig. Die Grenzabstände richten sich nach der HBO. Zu diesem Plan gehört die Begründung vom 12.7.1963



Genehmigt

Kassel, den 14.10. 1964

Der Regierungspräsident
 i. A.
Koch

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
 IN KASSEL

- Aufstellungs- und Genehmigungsvermerke nach dem Bundesbaugesetz vom 23.6.1960
1. Aufstellung des Bebauungsplans durch die Gemeindevertretung beschlossen am 24.10.1961
 KRS. KASSEL
 Bürgermeister *Damm*
 2. Bearbeitet: Kassel, den 12.7.1963
 Kreisbauamt
 Kreisoberbaurat *Müller*
 3. Bebauungsplanentwurf und seine Auslegung durch die Gemeindevertretung beschlossen am 16.8.1963
 KRS. KASSEL
 Bürgermeister *Damm*
 4. Der Planentwurf hat in der Zeit vom 26.8 bis 26.9.63 öffentlich ausgelegen
 KRS. KASSEL
 Bürgermeister *Damm*
 5. Der Bebauungsplan ist als Satzung gem. § 10 BBAUG von der Gemeindevertretung am 11.12.1963 beschlossen worden.
 KRS. KASSEL
 Bürgermeister *Damm*
 6. Genehmigt: Der Reg.-Präsident Kassel, den *Koch*
 7. Die Genehmigung des Bebauungsplanes und seine Auslegung sind am 8.11.1964 ortsüblich bekanntgemacht worden.
 Der Gemeindevorstand
 Bürgermeister *Damm*

Änderung Nr. 1
 zum Bebauungsplan Nr. 3
 zwischen Steinbreite u. Eichenberger Weg
 M 1 : 750
ROTHWESTEN